



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 140-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.191

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)  
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)  
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)  
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)  
Baumgartner (Jegenstorf, SP)  
Kocher Hirt (Worben, SP)  
de Meuron (Thun, Grüne)  
Kohler (Meiringen, Grüne)  
Michel (Schattenhalb, SVP)  
Burkhard (Roggwil BE, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 895/2020 vom 12. August 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Nachbesserung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) für Spitex-Organisationen

Die Notverordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mehraufwände und Mindererträge der Spitex Organisationen während der COVID-19-Pandemie entschädigt werden.

### Begründung:

Die COVID-19-Pandemie und die dazugehörigen Massnahmen fordern die ganze Gesellschaft und insbesondere die Organisationen des Gesundheitswesens heraus.

In der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) sind verschiedene differenzierte Regelungen für die Entschädigung von Mehraufwand und Mindererträgen aufgeführt, allerdings fehlt ein klarer Bezug zu den Spitex-Organisationen.

In der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) wurde den Spitex-Organisationen und den Institutionen aus dem Behindertenbereich eine Sofort-Hilfe bei Liquiditätssengpässen angeboten.

Die regelmässig stattfindenden Videobesprechungen des Krisenstabs der Leistungserbringer (unter der Leitung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg haben die Kantonsärztin, der Kantonsapotheker, Vertreter der Ämter der GSI sowie Vertreterinnen und Vertreter von Inselspital, diespitäler.be., VPSB, BEKAG, Spitex-Verband, ASPS und Curaviva teilgenommen) waren eine wertvolle und zeitnahe Unterstützung der Verbände und Organisationen. Innert kurzer Zeit konnten unkomplizierte Lösungen gefunden und umgesetzt werden. So etwa die Abgabemöglichkeit von Opiaten am Wochenende durch Spitex-Organisationen oder die Kommunikationskampagne «Aber sicher».

Die Leistungserbringer der vier verschiedenen Spitex-Leistungserbringerkategorien (Nonprofit-Spitex, Private Spitex, Freiberufliche und Wohnen mit Dienstleistung) stellen die ambulante Pflege und Unterstützung auch in der COVID-19-Krise sicher. Durch diese dezentralen Leistungen können Pflegebedürftige zu Hause versorgt, soziale Isolation und erheblichere Folgeerkrankungen verhindert sowie Spitaleinweisungen vermieden werden. Die Spitex-Mitarbeitenden achten auch im ordentlichen Berufsalltag auf Hygienevorschriften und halten sich konsequent an die geltenden COVID-19-Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit. Damit diese Leistungen sicher und in der nötigen Qualität erbracht werden können, ist allerdings auch ein Zusatzaufwand erforderlich – von der Bereitstellung der überdurchschnittlichen Menge an teilweise überbeurtem Schutzmaterial bis zum Einhalten der speziellen Prozesse, die eine tiefere Produktivität mit sich bringen.

Es sind Mehraufwände bei der Pflege entstanden (u. a. Informationen der Patienten über Hygiene- und andere Schutzmassnahmen, Beantworten von Fragen von verunsicherten Angehörigen, Anwenden der notwendigen Hygienemassnahmen durch die Pflegefachperson) und Mehrausgaben für die Schutzmaterialien usw. Zudem sind auch bei der Spitex Mindereinnahmen entstanden, da Aufträge abgesagt wurden, weil die Angehörigen nun von zu Hause arbeiten und die Pflege der Kinder oder der Eltern selbst übernehmen können, weil die Patienten die Befürchtung hatten sich anzustecken, und es gab auch weniger Aufträge, da in den Spitälern keine elektiven Eingriffe ausgeführt wurden und die Bevölkerung die Gesundheitsdienstleistungen insgesamt weniger in Anspruch nahm.

Einige wenige Spitex-Organisationen haben Kurzarbeit angemeldet. Die Höhe der Ausfälle ist unterschiedlich, gemäss ersten Rückmeldungen scheint dies im Bereich von 5 bis 10 Prozent der Leistungsstunden zu sein. Auch die Mehraufwände sind spürbar, aber schwierig zu erfassen. Die Mehraufwände könnten gezielt nach effektivem Aufwand (Schutzmaterial usw.) und durch eine höhere Stundenabgeltung pro Pflegestunde (vermehrter Zeitaufwand für Planung und Vorbereitung der Pflege – tiefere Produktivität usw.) in der Zeit der Coronavirus-Pandemie abgegolten werden.

Der Medienmitteilung der SGK-S vom 21. April 2020 ist folgendes zu entnehmen: «Die Kommission empfiehlt dem Bundesrat, dafür zu sorgen, dass der vom BAG angeordnete Corona-bedingte Mehraufwand der Spitex-Organisationen schweizweit einheitlich durch die zuständigen Kostenträger ausserhalb der normalen Pflegefinanzierung bereits im laufenden Jahr 2020 getragen wird und diese Kosten nicht bei der Spitex-Organisation oder der Patientin verbleiben.»

Der Kanton Bern als Restkostenfinanzierer wird damit aufgefordert, mit pragmatischen Lösungen auf den durch die Vorschriften des Bundes und des Kantons entstandenen Mehraufwand, auf die Mehrkosten und auf die Mindereinnahmen zu reagieren.

Begründung der Dringlichkeit: Es braucht rasch eine Nachbesserung der Notverordnung CKGV.

## Antwort des Regierungsrates

Durch die Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen<sup>1</sup> zu ergänzen.

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz aufgrund des neuen Coronavirus als «ausserordentliche Lage» im Sinne von Artikel 7 des Epidemiengesetzes<sup>2</sup> eingestuft und in Anwendung dieser Bestimmung die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft.

Der Regierungsrat hat am 26. März 2020 gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung<sup>3</sup> sowie Artikel 80 KBZG<sup>4</sup> die CKGV beschlossen und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt, wobei die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. März 2021 befristet wurde. Gestützt auf dieselben Vorschriften hat der Regierungsrat die CGKV mit Beschluss vom 22. April 2020 geändert und diese Änderung sofort in Kraft gesetzt.

An seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 hat der Bundesrat weitgehende Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen. Zudem hat er entschieden, die ausserordentliche Lage nach Artikel 7 EpG per 19. Juni 2020 zu beenden.

Nebst anderen «Notverordnungen» des Regierungsrates hat der Grosse Rat im Rahmen der Sommersession 2020 die CKGV am 3. Juni 2020 genehmigt (147 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen).

Artikel 91 KV trägt den Randtitel «Ausserordentliche Lagen» und ermächtigt den Regierungsrat, ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen zu ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Im Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) vom 24. März 2020 zur CKGV wurde in Bezug auf die Erlassform Folgendes ausgeführt: *«Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.»* Der Vortrag der GSI vom 20. April 2020 zur Änderung der CKGV enthält zur Frage der Notverordnungskompetenz des Regierungsrates die identische Begründung.

Spätestens nachdem auf Bundesebene die ausserordentliche Lage am 19. Juni 2020 zu Ende gegangen ist, fehlt dem Regierungsrat die Befugnis, neue Massnahmen (insbes. Verordnungen) gestützt auf Artikel 91 KV zu erlassen.

In materieller Hinsicht ist anzumerken, dass Artikel 5 Buchstabe c CKGV die Möglichkeit vorsieht, ambulanten Gesundheitsdienstleistern (worunter auch Spitex-Organisationen zu zählen sind) für die Bereitstellung zusätzlicher Infrastrukturen und Personalbestände unter bestimmten Voraussetzungen eine Abgeltung zu leisten. Allerdings hat es im Bereich der Spitex-Organisationen keine Eingriffe durch die Behörden gegeben, welche die Leistungserbringung verunmöglicht hätten (analog zum Verbot elektiver Eingriffe bei den Spitälern). Deshalb gibt es nach Auffassung des Regierungsrates auch keinen Anlass, etwas Zusätzliches zu finanzieren. Allfällige Tarifierhöhungen müssen durch die Tarifpartner (Krankenkassen und Leistungserbringer) ausgehandelt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosse Rat

<sup>1</sup> Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)

<sup>3</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

<sup>4</sup> Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)